

84 Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)

Präambel

Ausgehend von der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen aus dem Jahr 1924 besteht in der Diözese Speyer seit 1927 ein Diözesansteuerrat (früher Diözesansteuerausschuss) als Beratungs-, Beschluss und Aufsichtsgremium über die diözesane Vermögensverwaltung. Nach Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1983 wurden die Aufgaben des dort vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates, der bisherigen Praxis entsprechend, zum einen Teil auf den Diözesansteuerrat übertragen. Zum anderen Teil wurden sie einem Vermögensverwaltungsrat übertragen, der sich aus Fachleuten des Finanz-, Rechts- und allgemeinen Verwaltungsbereichs der Diözese zusammensetzte (vgl. OVB 1984, S. 74). In Präzisierung dieses diözesanen Partikularrechts wird mit dem Ziel einer gleichermaßen unabhängigen, transparenten, effizienten und praktikablen Aufsicht über die Verwaltung von Kirchenvermögen das folgende Gesetz erlassen.

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriff des Diözesanvermögens, Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung und -aufsicht und Grundsätze der kirchlichen Vermögensverwaltung

(1) Für das Vermögen der folgenden Rechtsträger sind die Regelungen über das Diözesanvermögen anzuwenden:

- a) der Diözese Speyer,
- b) des Bischöflichen Stuhls zu Speyer,
- c) des Domkapitels
- d) der Kathedralkirchenstiftung Speyer,
- e) der Emeritenanstalt der Diözese Speyer und
- f) der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer.

(2) Das Bistum hat bezüglich der eigenen Vermögensverwaltung und der Vermögensaufsicht über kirchliche Rechtsträger, sofern für diese nicht andere Regelungen getroffen sind, folgende Gremien:

- Diözesansteuerrat
- Diözesanvermögensverwaltungsrat
- Konsultorenkollegium
- Vermögensausschuss
- Personalausschuss

(3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgt unter Beachtung der Grundsätze

- des kirchlichen Selbstverständnisses,
- des kirchlichen Auftrags gem. c. 1254 § 2 CIC,
- der Rechtmäßigkeit,
- der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und
- der Nachhaltigkeit im Sinne der Ertragssicherung zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen.

§ 2

Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Gremien haben an der Entscheidungsfindung nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Sie sind in ihren Äußerungen und Entscheidungen in diesen Gremien frei und keiner Weisung unterworfen.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Mandatsträger² juristischer Personen, welche der diözesanen Aufsicht unterliegen, wirken an den Beratungen und Entscheidungen zur Aufsicht dieser juristischen Personen nicht mit.

(2) Mitglieder der Gremien nach § 1 Abs. 2 und in die kirchliche Vermögensaufsicht einbezogene Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sollen nicht zu Mandatsträgern in zu beaufsichtigenden kirchlichen juristischen Personen bestellt werden.

(3) Sind Mitglieder der unter § 1 Abs. 2 genannten Gremien von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Dies gilt auch für Personen, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet das jeweilige Gremium. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Für jede Sitzung eines Gremiums wird durch die zuständige Geschäftsführung eine Tagesordnung erstellt und rechtzeitig vorgängig an die Gremienmitglieder übermittelt. Die Gremien dürfen Rat oder Zustimmung erst erteilen, nachdem sie genau über die Wirtschaftslage der juristischen Person informiert worden sind, über deren Vermögen verfügt werden soll, ggf. auch über bereits durchgeführte Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte³.

(2) Es wird für jede Sitzung eines Gremiums eine Sitzungsniederschrift erstellt, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung) und sonstige Ergebnisse protokolliert und die allen Gremienmitgliedern zugeht.

(3) Die Sitzungsniederschriften sind fünf Jahre bei der jeweiligen Geschäftsführung, dann im Diözesanarchiv zu verwahren.

(4) Die Sitzungen aller Gremien nach § 1 sind nicht öffentlich.

² Der einfacheren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Wortfassung verwendet, die die weibliche – sofern möglich – mitumfasst.

³ can. 1292 § 4 i. V. m. can. 1295 CIC

§ 5**Abstimmungen**

Sofern ein Gremium durch Abstimmung entscheidet, gilt, dass ein Antrag angenommen ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen erhält.

Teil II**Sonderregelungen zu den einzelnen Gremien****§ 6****Verhältnis von Diözesansteuerrat zu Diözesanvermögensverwaltungsrat**

(1) Der in Abschnitt II geregelte Diözesanvermögensverwaltungsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC. Er nimmt alle Aufgaben und Rechte wahr, die ihm nach den Vorschriften des allgemeinen und partikularen Rechts zukommen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

(2) Entsprechend der in der Präambel zusammengefassten staatskirchenrechtlichen Historie und dem damit begründeten Gewohnheitsrecht behält der in Abschnitt I geregelte Diözesansteuerrat seine bisherige Stellung in vollem Umfang bei. Soweit die damit verbundenen Aufgaben und Rechte nach den Vorschriften des CIC dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommen würden, erfolgt in § 8 eine ausdrückliche Zuweisung an den Diözesansteuerrat.

Abschnitt I:**Diözesansteuerrat****§ 7****Diözesansteuerrat**

Der Diözesansteuerrat ist die aus der allgemeinen Kirchensteuerpflicht abgeleitete Vertretung der Katholiken in der Diözese Speyer. Er wirkt bei den grundlegenden Vermögensentscheidungen insbesondere über die Erhebung und Verwendung der Kirchensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

§ 8**Aufgaben**

(1) Der Diözesansteuerrat nimmt die Aufgaben nach Can. 493 und Can. 1263 CIC an Stelle des Diözesanvermögensverwaltungsrates wahr sowie weitere Aufgaben, die ihm vom Diözesanbischof übertragen werden.

(2) Der Diözesansteuerrat

- beschließt über den Hundertsatz der Kirchensteuer,
- beschließt über die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes,
- beschließt den jährlichen Haushaltsplan,
- stellt die Jahresrechnung fest,
- hat das Recht zur Schwerpunktsetzung bei der Prüfung der Jahresrechnung,
- nimmt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis,

- entlastet die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates und
- wirkt mit bei der Verwaltung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls gem. § 8 des Statuts des Bischöflichen Stuhls zu Speyer.

§ 9

Zusammensetzung

(1) Der Diözesansteuerrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Diözesanbischof als Vorsitzendem,
2. drei gewählten, im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern,
3. zehn gewählten Laienmitgliedern,
4. zwei vom Diözesanbischof berufenen Mitgliedern,
5. einem von der Diözesanversammlung gewählten Vertreter, der nicht im Dienst der Diözese oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person steht.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom) und die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesansteuerrates teil. Die Leitungen der übrigen Hauptabteilungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 17) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Diözesansteuerrates kann jedes Mitglied der Katholischen Kirche sein, welches

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Diözese hat und
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Mitglied kann nicht sein, wer,

- a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- b) aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
- d) nach § 13 Abs. 2 unter Entzug der Wählbarkeit aus dem Rat entlassen wurde.

(3) Bedienstete der Diözese können nicht als Laienmitglieder gewählt werden.

§ 11

Wahl

(1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 werden von den und aus den im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern, die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 von den und aus den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch Wahlpersonen gewählt.

(2) Gewählt ist, wer in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied des Gewählten.

(3) Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat.

§ 12

Amtszeit und Konstituierung

Die Amtszeit des Diözesansteuerrates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesansteuerrates. Dieser tritt spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erstmals zusammen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten
- (2) Der Diözesansteuerrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden.
- (3) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nach § 10 Abs. 2 nicht mehr Mitglied sein können.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Amtszeit das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (5) Auf die berufenen Mitglieder und den Vertreter der Diözesanversammlung finden die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 14

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 15

Einberufung

- (1) Der Diözesansteuerrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Diözesansteuerrat wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine Neueinladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Diözesansteuerrat kann in Ausnahme- und in Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde, kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesansteuerrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 18

Entsenderechte

Der Diözesansteuerrat wählt aus seinen Reihen Mitglieder in den Diözesanvermögensverwaltungsrat (Abschnitt II), und entsendet ggfls. Mitglieder in weitere Gremien, sofern deren Satzungen dies vorsehen.⁴

§ 19

Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann der Diözesansteuerrat für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Sachausschüsse bilden.

§ 20

Auskunftsrecht

Der Diözesansteuerrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse sind berechtigt, von der Diözesanverwaltung und den mit Mitteln der Diözese geförderten Organisationen und Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erhalten. Zu diesem Zweck können sie den Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und die Leitungen der mit diözesanen Mitteln geförderten kirchlichen Organisationen und Einrichtungen zu den Sitzungen einladen.

Abschnitt II:

Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 21

Diözesanvermögensverwaltungsrat

Es wird unter Berücksichtigung des in Abschnitt I niedergelegten Partikularrechts ein Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC gebildet. Dieser nimmt alle im allgemeinen und partikularen Kirchenrecht vorgesehenen Aufgaben wahr, sofern einzelne davon nicht durch § 8 dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

⁴ Derzeit Teil III § 8 Ziff. 1 lit b Caritasordnung für die Diözese Speyer und § 3 der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

§ 22 Zustimmungsrechte

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates einzuholen, bevor im Falle von Diözesanvermögen der entsprechende Rechtsakt vorgenommen bzw. im Falle von dem Ortsordinarius unterstehenden juristischen Personen der entsprechende Rechtsakt genehmigt wird:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen⁵, nämlich:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;
 - k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.
2. Veräußerung von Stammvermögen über 100.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.⁶
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 100.000,00 Euro übersteigt,⁷ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);

⁵ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁶ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁷ Vgl. can. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

- b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,00 Euro übersteigt.
4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten, die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen.⁸
5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.⁹

§ 23

Anhörungsrechte

Der Ortsordinarius hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;¹⁰
2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind;¹¹
3. Festsetzung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts,¹² insbesondere Festlegung von Genehmigungsvorbehalten nach § 17 KVVG;
4. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen aus Gottesdienststiftungen, sowie die Veränderung von Stiftungszwecken;¹³
5. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der MAVO-Einigungsstelle im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 3 MAVO;
6. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts;¹⁴

§ 24

Weitere Aufgaben und Rechte

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat bereitet die Beschlussfassung des Diözesansteuerrates über Haushaltsplanung und Jahresabschluss vor.

⁸ Vgl. A. III. der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer.

⁹ In Ausführung von can. 1305 CIC.

¹⁰ Vgl. can. 494 §§ 1 und 2 CIC.

¹¹ Vgl. can. 1277 CIC.

¹² Vgl. can. 1281 § 2 CIC.

¹³ Vgl. can. 1310 § 2 CIC.

¹⁴ Vgl. § 19 KAGO i. V. m. § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier (OVB 2005 S. 456 ff, 2010 S. 261 f).

(2) Nach allgemeinem Kirchenrecht obliegt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat die Prüfung der Jahresrechnungen der Verwaltungen jedweden Kirchenvermögens, soweit diese gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind.¹⁵ Derzeit wird diese Aufgabe von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann jedoch jederzeit beschließen, einzelne oder alle Prüfungen selbst vorzunehmen, oder Auskunft über einzelne Prüfungsergebnisse verlangen.

(3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat steuert die Teile des diözesanen Haushalts betreffend Baumaßnahmen des Bistums, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen. Hierbei werden die sachlich jeweils betroffenen Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates einbezogen, insbesondere

- Hauptabteilung Seelsorge,
- Hauptabteilung Schule, Hochschule und Bildung,
- Bischöfliches Bauamt,
- Finanzen Kirchengemeinden,
- Bischöfliches Denkmalamt.

(4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat übt das Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier für die Ernennung der beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus.

(5) Darüber hinaus ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für die Aufgaben, die ihm diözesane Bestimmungen oder der Ortsordinarius generell oder im Einzelfall zuweisen.

(6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach § 22 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat über derartige Entscheidungen zu informieren.

§ 25

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind

- a) der Ortsordinarius als Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder des Diözesansteuerrates nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2-5, die durch diesen aus seiner Mitte gewählt werden, von denen maximal einer Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 sein darf,
- c) zwei durch den Diözesanbischof berufene Personen, die nicht im Dienste der Diözese oder einer ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Person stehen dürfen.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom), die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer, des Bischöflichen Bauamtes und des Bischöflichen Liegenschaftsamtes nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Der Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der übrigen Hauptabteilungen sowie die Mitglieder des Vermögensausschusses werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen

¹⁵ Vgl. can. 1287 § 1 CIC.

eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 26) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat volles Rederecht, allerdings kommt ihm kein Stimmrecht zu.

§ 26

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesanvermögensverwaltungsrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 27

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) sollen in wirtschaftlichen Fragen bzw. im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und müssen sich durch Integrität auszeichnen¹⁶;
- b) dürfen nicht mit dem Ortsordinarius bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein¹⁷;
- c) müssen die Voraussetzung des § 10 erfüllen.

§ 28

Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c endet mit der Amtszeit des Diözesansteuerrates. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

§ 29

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten. Bei den Mitgliedern nach § 25 Abs. 1 lit. b bleibt die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat hiervon unberührt.

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. b aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesansteuerrat wählt dann ein nachfolgendes Mitglied.

(3) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. c aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesanbischof beruft dann ein nachfolgendes Mitglied.

¹⁶ Can. 492 § 1 CIC

¹⁷ Can. 492 § 3 CIC

§ 30

Sitzungen

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Sitzung ein. Die für eine umfassende Meinungsbildung und Entscheidungsfindung maßgeblichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- (3) Die Einladung und die Übersendung der Sitzungsunterlagen können auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 31

Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat schließt seine Beratung mit einem Beschluss zur jeweiligen Sache ab.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War zu einem Tagesordnungspunkt zum zweiten Mal geladen und war der Rat beide Male nicht beschlussfähig, gilt
 - a) bei Zustimmungstatbeständen die Zustimmung als nicht erteilt;
 - b) bei Anhörungstatbeständen die Anhörung als erfolgt.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann in Ausnahme- und Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur, beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten, angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.
- (5) Der Beschluss wird vom Vorsitzenden unterfertigt und den Betroffenen mitgeteilt.

§ 32

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

Abschnitt III:
Das Konsultorenkollegium als Vermögensverwaltungsorgan

§ 33

Konsultorenkollegium

(1) Die Funktion des Konsultorenkollegiums nimmt gem. der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC¹⁸ das Domkapitel zu Speyer wahr, dessen Arbeitsweise durch die eigenen Statuten geregelt ist.

(2) Unbeschadet der weitergehenden Rechte des Konsultorenkollegiums nach dem allgemeinen kirchlichen Recht werden im Folgenden dessen Rechte und Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung beschrieben.

§ 34

Aufgaben und Rechte

(1) Der Ortsordinarius hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen¹⁹, nämlich:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;
 - k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.

¹⁸ OVB 1995, S. 527

¹⁹ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Veräußerung von Stammvermögen über 100.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.²⁰
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 100.000,00 Euro übersteigt,²¹ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
 - b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,00 Euro übersteigt.
4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten, die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen.²²
5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.

(2) Der Ortsordinarius hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;
2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind;²³

(3) Das Konsultorenkollegium kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat das Konsultorenkollegium über derartige Entscheidungen zu informieren.

Abschnitt IV:
Vermögensausschuss
§ 35
Bildung und Aufgaben

(1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Vermögensausschuss gebildet.

²⁰ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

²¹ Vgl. can. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

²² Vgl. A. III. der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer.

²³ Vgl. can. 1277 CIC.

(2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit der Vermögensverwaltung und –aufsicht befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariates und berät den Ortsordinarius in allen Fragen der Vermögensverwaltung und -aufsicht. Ferner erfüllt er die ihm vom Diözesanvermögensverwaltungsrat und vom Konsultorenkollegium nach § 24 Abs. 6 bzw. § 34 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben.

(3) Ferner bereitet er Entscheidungen des Konsultorenkollegiums, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesansteuerrates vor.

§ 36

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Vermögensausschusses sind

- a. der Generalvikar als Vorsitzender,
- b. die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom),
- c. und die Leitungen folgender Organisationseinheiten:
 - Zentralstelle
 - Bischöfliches Rechtsamt
 - Kirchenrecht
 - Regionalverwaltungen und Kindertagesstätten
 - Hauptabteilung Personal
 - Personalverwaltung
 - Bischöfliche Finanzkammer
 - Bischöfliches Bauamt
 - Bischöfliches Liegenschaftsamt

(3) Der Vorsitzende kann weitere Sachkundige beratend hinzuziehen.

§ 37

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vermögensausschusses wird durch die Bischöfliche Finanzkammer wahrgenommen.

(2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

Abschnitt V:

Personalausschuss

§ 38

Bildung und Aufgaben

(1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Personalausschuss eingerichtet.

(2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit Personalfragen befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariats und berät den Ortsordinarius in allen diesbezüglichen Fragen.

(3) Der Personalausschuss unterstützt das Domkapitel und das Bischöfliche Offizialat auf Anfrage und arbeitet diesen zu.

§ 39

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Generalvikar als Vorsitzendem,
- b. den Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen,
- c. den Leitungen der Personalverwaltung und der Personalentwicklung.

(2) Der Vorsitzende kann Dritte, insbesondere Delegierte der Mitarbeitervertretung, die Sprecher der beiden Seiten der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts und die jeweilige Leitung der Abteilung, die von einer Personalfrage betroffen ist, zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(3) Sofern eine hinreichende Beteiligung der von einer zur Beratung anstehenden Personalfrage betroffenen Organisationseinheit nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, wird der Vorsitzende eine Vertretung zu der Beratung im Ausschuss hinzuziehen.

§ 40

Geschäftsführung und Arbeitsweise

(1) Die Geschäftsführung des Personalausschusses wird von der Leitung der Abteilung Personalverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

Teil VI:

Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zugleich werden folgende Gesetze aufgehoben:

- Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer (OVB 2015, S. 726 ff)
- Bildung eines Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (OVB 1984, S. 74)
- Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben eines Personalausschusses für das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Speyer (OVB 2009, S. 287)

§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Der derzeitige Diözesansteuerrat bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

(2) Die erste Amtsperiode des nach diesem Gesetz zu bildenden Diözesanvermögensverwaltungsrates endet mit der laufenden Amtsperiode des zum Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Diözesansteuerrates.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf die Emeritenanstalt der Diözese Speyer und die Pfarrpfundstiftung des Bistums Speyer bis zum 31.12.2022 nicht anzuwenden; diese müssen aber auch in der

Übergangszeit über eigene Aufsichtsgremien verfügen, die eine gleichermaßen effektive Aufsicht gewährleisten, und ihre Jahresrechnung muss durch eine externe Wirtschaftsprüfung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geprüft werden.

Speyer, den 25. November 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

85 Wahlordnung für den Diözesansteuerrat

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlvorbereitung

Das Bischöfliche Ordinariat bereitet die Wahl vor und bestimmt unter Berücksichtigung des § 12 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Für die Wahl der geistlichen Mitglieder werden 3 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1: die Dekanate Bad Dürkheim, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel;

Wahlbezirk 2: die Dekanate Landau, Pirmasens und Saarpfalz;

Wahlbezirk 3: die Dekanate Germersheim, Ludwigshafen und Speyer.

(2) Wahlbezirke für die Wahl der Laienmitglieder sind die 10 Dekanate.

§ 3

Wahl- und Vorschlagsrecht

(1) Passiv und aktiv wahlberechtigt für die Wahl der geistlichen Mitglieder sind die im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriester im Wahlbezirk ihrer ersten Tätigkeitsstätte.

(2) Passiv wahlberechtigt und vorschlagsberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder aus den Dekanaten sind alle amtierenden Mitglieder der Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden des Dekanates.

(3) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder sind die Wahlpersonen der einzelnen Verwaltungsräte. Die Wahlpersonen werden von den Mitgliedern der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte gewählt. In jeder Kirchengemeinde werden zwei Wahlpersonen gewählt. Name und Anschrift der Wahlpersonen sind dem Wahlleiter bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl mitzuteilen.

(4) Im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 10 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer.